



## **FSF verabschiedet neue Richtlinien für die Prüfung von Fernsehprogrammen**

**Das Kuratorium der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF e.V.) hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2005 neue *Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF* verabschiedet, die am 4. April 2005 in Kraft treten. Die Richtlinien sollen die Prüfung von Fernsehprogrammen unter Jugendschutzgesichtspunkten transparenter machen und der Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienen. Das umfassende Papier gibt Vorgaben für die Darstellung von Gewalt oder Sexualität in Fernsehprogrammen, es bietet aber auch Kriterien für den Umgang mit Spielshows oder Reality-Soaps. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Vorgaben für unzulässige Sendungen ausführlich erläutert.**

Die FSF prüft Fernsehprogramme vor der Ausstrahlungen nach den Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Sie wurde am 1. August 2003 als Selbstkontrolle im Sinne dieses Gesetzes von der *Kommission für Jugendmedienschutz* (KJM) anerkannt. Als Voraussetzung für die Anerkennung muss die FSF verschiedene Vorgaben erfüllen. Dabei geht es vor allem um die Sicherung der Unabhängigkeit und Fachkunde der Prüferinnen und Prüfer und um transparente Vorgaben für die Prüfungen. Alle formalen und inhaltlichen Fragen, die in Zusammenhang mit der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer, mit der Verfassung der Prüfgutachten sowie mit der Durchführung der Prüfung in Zusammenhang stehen, werden in der Prüfordnung der FSF festgelegt. Sie wurde vom unabhängigen Kuratorium der FSF, in dem Wissenschaftler, Medienpädagogen, Juristen sowie die Kirchen vertreten sind, erarbeitet und verabschiedet.

Besonders relevant für die Arbeit der FSF sind § 4 und § 5 JMStV. Nach § 5 JMStV dürfen Sendungen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu selbstbestimmten oder gemeinschaftsfähigen Personen zu beeinträchtigen, nur zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen die betroffenen Altersgruppen normalerweise nicht vor dem Fernseher sitzen. § 5 JMStV legt fest, welche Sendungen völlig unzulässig sind. Die gesetzliche Vorgabe gibt ein grobes Ziel für die Arbeit des Jugendschutzes an, verzichtet aber bewusst auf eine konkrete Auslegung. Da sich gesellschaftliche Wertvorstellungen, aber auch die Inhalte von Fernsehsendungen schnell wandeln, müsste bei zu konkreten Vorgaben regelmäßig das Gesetz überarbeitet werden. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der KJM und der FSF, die sehr allgemeinen gesetzlichen Vorgaben in Richtlinien und Kriterien für die Beurteilung von Fernsehsendungen zu erläutern. Dabei muss darauf geachtet werden, dass es sich bei Jugendschutzprüfungen nicht um Qualitäts- oder Geschmacksurteile handelt, sondern um die Beurteilung von Wirkungsrisiken. Nur dann, wenn Sendungen geeignet sind, Einstellungen oder Verhaltenweisen zu fördern, die gegen den allgemeinen gesellschaftlichen Wertekonsens – insbesondere die Grundwerte unserer Verfassung – gerichtet sind, darf der Jugendschutz eingreifen.

Bei dem Verfassen der Richtlinien hat das Kuratorium die Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung und der Entwicklungspsychologie zugrunde gelegt. Außerdem wurde die bisherige Spruchpraxis der Institutionen des Jugendschutzes berücksichtigt. Nun müssen sich die Richtlinien in der konkreten Arbeit der FSF bewähren. Sie sollen aber auch den Redakteuren der Fernsehsender helfen, bereits bei der Produktion oder beim Einkauf von Programmen auf die Einhaltung von Jugendschutzgesichtspunkten zu achten. Das Kuratorium wird diesen Prozess begleiten und die Richtlinien ändern oder ergänzen, wenn dies geboten erscheint.

Entsprechend den Anerkennungsbedingungen muss die FSF die Richtlinien der KJM mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten zur Kenntnis geben. Dies wird am 3. März 2005 geschehen, so dass sie ab dem 4. April 2005 gültig sind.

Die Richtlinien sind ab heute im Internet unter [www.fsf.de](http://www.fsf.de) zu finden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Joachim von Gottberg (Tel.: 030-23 08 36 20).